

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)  
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)  
Christian Anhalt  
Dr. med. Maria Theresia Lautenschlager  
Daniel Buechner  
Johann-Georg Leblang  
Stefan A. Duphorn  
Gabi Aubele

Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Registernummer: VR 29713 B

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

www.bffk.de  
info@bffk.de  
Telefon: 0561 9205525  
Telefax: 0561 7057396

**17. 11. 2019**

Bundesverband für freie Kammern e.V.\*Riedelstr. 32\*34130 Kassel

**Staatsanwaltschaft Mainz**  
**Ernst-Ludwig-Straße 7**  
**55116 Mainz**

**nur per Telefax: 06131 - 1413050**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatten wir Strafanzeige wegen des Verdachts der Untreue gegen die verantwortliche Führung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (KdöR).

### **1. Sachverhalt**

Den Orthopäde Wolfram Ortlieb aus Trier wird seit dem Jahr 2016 einschließlich von Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nicht mehr zum Beitrag veranlagt.

Tatsächlich wurde Herr Ortlieb zunächst auch für das Jahr 2016 zu einem Beitrag veranlagt. Gegen diese Beitragsveranlagung hatte er Ortlieb jedoch Widerspruch erhoben und gemäß § 29 VwVfG Akteneinsicht beantragt, um im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 09. Dezember 2015 – 10 C 6.15) nachzuvollziehen, ob die Haushaltsführung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz im Einklang mit den Bestimmungen des staatlichen Haushaltsrechtes steht.

Um diese Akteneinsicht entspann sich ein geradezu kafkaesker Schriftwechsel zwischen der

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz bzw. der von ihr beauftragten Anwaltskanzlei und dem von Herrn Ortlieb beauftragten Bevollmächtigten (dem Unterzeichner dieser Anzeige). Nachdem so bis Februar 2018 eine Akteneinsicht tatsächlich nicht zugelassen wurde, hat Herr Ortlieb darauf verzichtet und um einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid ersucht. Sein Ziel war dabei, nunmehr die Haushaltsführung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Anfechtungsklage einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Daraufhin – nach fast 2 Jahren mit Datum vom 02. März 2018 – hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz den Beitragsbescheid für das Jahr 2016 ohne jede Begründung aufgehoben (siehe **Anlage S 1**). Anders als in dem Schreiben suggeriert hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz mit dem Schreiben vom 02. März 2018 erstmalig die Aufhebung des Bescheides erklärt.

Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz Herr Ortlieb nicht weiter zum Beitrag veranlagt.

Tatsächlich erhielt Herr Ortlieb mit Datum vom 29. April 2019 einen erneuten Bescheid für das Jahr 2015 (siehe **Anlage S 2**), welches tatsächlich im Jahr 2015 längst abgerechnet und ausgeglichen war. Nachdem Herr Ortlieb gegenüber der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz auf diesen Fehler hinwies, wurde ihm mitgeteilt, dass er kurzfristig einen korrekten Beitragsbescheid für das Jahr 2019 erhalten würde. Dies entspricht auch der öffentlichen Äußerung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz gegenüber der Presse. Dort wird eine Sprecherin in einem Artikel des Volksfreundes (Trier) am 09. Mai 2019 (siehe **Anlage S 3**) mit den Worten zitiert: *„Dieses Jahr bekommt Ortlieb wieder einen Bescheid.“* Tatsächlich ist ein solcher Bescheid auch für das Jahr 2019 bis zum heutigen Tage nicht ergangen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Herr Ortlieb nunmehr für die Jahre 2016 – 2019 von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nicht mehr zum Beitrag veranlagt wurde. Dabei hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz dies lediglich für das Jahr 2016 - nicht gegenüber Herrn Ortlieb, sondern nur gegenüber der Öffentlichkeit (siehe Anlage S 3) – begründet. Danach habe die Kammer *„wegen der langen Verfahrensdauer im Interesse des Mitglieds und als kulanten Ausnahmefall nicht weiterverfolgt“*.

Für die Jahre 2017 – 2019 gibt es für den Verzicht auf eine Beitragsveranlagung keinerlei Begründung.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 1 (1) des Heilberufsgesetz (HeilBG) vom 19. Dezember 2014 in Rheinland-Pfalz sind alle Ärztinnen und Ärzte Mitglied der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

Dabei bestimmt § 16 (1) HeilBG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Nr. 2 HeilBG die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer Aufgaben. Die Beitragsordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz bestimmt dabei eine Beitragspflicht für alle „*Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (...) bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres*“ (§ 1 Abs. 1) soweit diese „*am 1. Februar des laufenden Jahres (Veranlagungstichtag) im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz planmäßig ärztlich tätig*“ sind (§ 1 Abs. 2).

## **3. Rechtliche Bewertung**

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass zu den Pflichten der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz eine Gleichbehandlung aller Mitglieder bei der Beitragsveranlagung gehört. Dies ergibt sich nicht nur aus den in Abschnitt 2 bezeichneten Rechtsgrundlagen, sondern auch aus Art. 3 GG.

Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass diese Verpflichtung den Verantwortlichen der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz durchaus bekannt ist. Eine gerechte und gleichmäßige Veranlagung der Mitglieder gehört zu den rechtlichen Grundlagen der Kammerorganisation.

Der Treuebruchtatbestand des § 266 StGB setzt ein Treueverhältnis voraus, bei welchem dem Täter die Wahrnehmung und Besorgung fremder Vermögensinteressen nicht nur als untergeordnete Nebenpflicht und zugleich in der Regel unter Gewährung eigener Dispositionsbefugnis und eigener Entscheidungsfreiheit im Innenverhältnis übertragen ist (RGSt 69, 58; BGHSt 3, 289, 293). Diese Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen muss wesentlicher Bestandteil des Verhältnisses zwischen Treugeber und Treupflichtigem sein; eine nur beiläufige, aus dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben folgende Nebenpflicht eines Schuldverhältnisses genügt den an die Wahrnehmungspflicht des § 266 StGB zu stellenden Anforderungen nicht (Tröndle, StGB, § 266 Rn. 29 mwN). Nach diesen in der Rechtsprechung allgemein anerkannten Grundsätzen obliegt den Tatverdächtigen aufgrund ihrer Funktion als gewählte bzw. berufene rechtliche Vertreter einer Landesärztekammer in

ihrem jeweiligen Geschäftsbereich gegenüber den Kammermitgliedern die Pflicht zur Betreuung fremder Vermögensangelegenheiten als nicht nur unwesentliche Nebenpflicht, sondern als eine den übrigen Aufgaben zumindest gleichgestellte Hauptpflicht.

Wenn die Führung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz bis heute aus unserer Sicht offensichtlich gegen Recht und Gesetz willkürlich auf die Beitragserhebung eines Mitglieds verzichtet, so erfüllt dies, wie wir meinen, den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB), wenn dieses Handeln wie in diesem Fall zu einer Minderung der Beitragseinnahmen und damit zu einem Vermögensschaden führt.

Es handelt sich um eine nicht ganz unbedeutende Angelegenheit von einigem Gewicht und einem gewissen Grad von Verantwortlichkeit (vgl. OLG Hamm, NJW 1982, 190, 191; LG Marburg, NVwZ 2000, 353, 354 - hier im Zusammenhang mit einem Asta einer Universität).

Soweit Verantwortliche der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz seit nunmehr 4 Jahren auf die Beiträge eines nach den Rechtsgrundlagen zur Zahlung verpflichtetes Mitglied verzichten, ohne dass hierfür sachliche Gründe vorliegen, haben sie dadurch ihre Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz verletzt. Im willkürlichen Verzicht auf eine Beitragsveranlagung liegt eine Nachteilzufügung, weil die zur Finanzierung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel verringert wurden. Der willkürliche Verzicht von verfügbaren Beitragseinnahmen, die folglich nicht für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3 HeilBG zur Verfügung stehen, stellt aus unserer Sicht einen von den o.a. Funktionären schuldhaft herbeigeführten Vermögensverlust für die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz dar. Aus welchen Gründen die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz dabei auf die Beitragsveranlagung verzichtet, muss hier nicht weiter betrachtet werden, weil Tatbestände zur Beitragsbefreiung gemäß der Beitragsordnung jedenfalls nicht vorliegen. Aus diesem Grund muss hier nicht weiter darüber spekuliert werden, ob es der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz darum geht sich einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Haushaltsführung zu entziehen, die im Falle der Bezirksärztekammer Trier jedenfalls zu einem für die Kammer unangenehmen Ergebnis geführt hat (vgl. VG Trier, Urteil vom 18. Juni 2018 - 2 K 1089/18.TR).

Ganz sicher kann ein Verzicht auf eine Beitragsveranlagung auch nicht damit gerechtfertigt werden, nur weil die Landesärztekammer selbst das Verfahren so verzögert hat. Und schon gar nicht ist dieser Verzicht zu rechtfertigen, weil Herr Ortlieb einen solchen Verzicht gar nicht

gefordert hat.

#### **4. Fazit**

Ganz offensichtlich hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz über nun 4 Jahre in der Verantwortung des Hauptgeschäftsführers und des Präsidenten willkürlich auf die Beitragsveranlagung von Herrn Ortlieb verzichtet. Es kann ausgeschlossen werden, dass bei den Verantwortlichen der Landesärztekammer Unkenntnis über die Sach- und Rechtslage herrschen konnte. Dies gilt insbesondere, weil sich diese im Rahmen des Widerspruchsverfahrens anwaltlich hat beraten lassen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Insbesondere können weitere Unterlagen vorgelegt werden. Sowohl Herr Ortlieb als auch der Unterzeichner sind bereit, den o.a. Sachverhalt durch Zeugenaussage zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Kai Boeddinghaus in black ink.

kai boeddinghaus<sup>1</sup>, Bundesgeschäftsführer des bffk

---

<sup>1</sup> Computerfax; persönliche Unterschrift nicht möglich (vgl. zur Wirksamkeit GmS-OGB, Beschluss vom 5. April 2000 - 1/98; BGH, Beschluss vom 18. März 2015 - Az. XII ZB 424/14)